

Vorblatt

Problem:

Ursprünglich für die oberirdische Verwendung hergestellte Flüssiggasbehälter wurden später für eine erdgedeckte Verwendung umgebaut, in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Auf Grund eines Schadensereignisses und durchgeführter weiterführender Untersuchungen an Flüssiggas-Umbehältern gleicher Bauart und des gleichen Herstellers wurde ein systematischer Fehler bei den an den Behälterwandungen durchgeführten Schweißungen (Rondeneinschweißung) festgestellt. Diese Fehler sind herstellungsbedingt und können im Betrieb zeitabhängig zu Leckagen und damit zu Schadensereignissen führen.

Ziel:

Vermeidung weiterer Schadensereignisse hervorgerufen durch Leckagen von den angeführten, bereits erdverlegten Flüssiggas-Umbaubehältern.

Die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen einerseits verhindern, dass Flüssiggas-Umbaubehälter, die sich bereits in der Handelskette befinden, eingebaut und in Betrieb genommen werden bzw. sehen sie für bereits in Betrieb befindliche Flüssiggas-Umbaubehälter zusätzliche Überwachungsmaßnahmen vor. Desweiteren wurde bei den Maßnahmen auch deren wirtschaftliche Verträglichkeit für die betroffene Branche berücksichtigt. Umbaubehälter ohne Rondeneinschweißung oder Umbaubehälter mit nachgewiesener technisch einwandfreier Rondeneinschweißung sollen von den Maßnahmen nicht betroffen sein. Sie unterliegen lediglich der Bestimmung des § 4 über die Dokumentation.

Inhalt / Problemlösung:

Als gelindeste sicherheitstechnische Maßnahme ist eine regelmäßige Überprüfung und eine Außerbetriebnahme der erdverlegten, in Betrieb befindlichen Behälter spätestens nach 10 Jahren vorgesehen. Um in dieser Zeitspanne auftretende Leckagen erkennen zu können, sind die betroffenen Flüssiggas-Umbaubehälter mit Gasspürsonden auszustatten, welche eine periodische Überprüfung der Dichtheit ermöglichen. Maßnahmen für die Befüllung sollen eine Vergrößerung der fehlerbehafteten Bereiche vermeiden. Für die Inbetriebnahme von noch in der Handelskette befindlichen Umbaubehältern ist der Nachweis der technisch einwandfreien Rondeneinschweißung erforderlich.

Alternativen:

Eine sofortige Überprüfung der im Rahmen des Umbaus durchgeführten Schweißungen der bereits im Betrieb befindlichen Flüssiggas-Umbaubehälter wäre logistisch und wirtschaftlich nicht bewältigbar. Durch Setzen keiner Maßnahmen seitens der öffentlichen Verwaltung und der betroffenen Flüssiggasversorgungsunternehmen würden diese ihrer in den Rechtsvorschriften vorgegebenen Verantwortung für die Sicherheit der Anlagen nicht gerecht werden. Es stehen daher keine Alternativen zu der angeführten Lösung zur Verfügung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Gebietskörperschaften:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch akkreditierte Stellen und Flüssiggasversorgungsunternehmen. Der Umfang der Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen liegt im Ermessensspielraum der Behörden und kann im Rahmen der Kontrollmaßnahmen für die wiederkehrenden Untersuchungen durchgeführt werden. Eine Quantifizierung möglicher finanzieller Auswirkungen kann daher nicht durchgeführt werden.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die auf Grund des Unionsrechts und des Kesselgesetzes erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen könnten auch eine sofortige Überprüfung der Schweißnähte und damit ein Ausgraben der Behälter erfordern. Damit wären hohe Kosten für die Wirtschaftsakteure verbunden. Auf Grund einer Risikoanalyse kann es dem Wirtschaftsakteuren mit der Verordnung ermöglicht werden die Maßnahmen auf die Restbetriebszeiten der Flüssiggas-Umbaubehälter aufzuteilen. Die durch die Maßnahmen entstehenden Kosten bzw. die Kosteneinsparung gegenüber einer sofortigen Überprüfung können auf Grund der ermöglichten individuellen Vorgangsweise quantitativ nicht erfasst werden.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen:

Die Kosten für die erforderlichen Eintragungen in das Prüfbuch gemäß § 4 der Verordnung überschreiten nicht die vorgegebenen Wertgrenzen des Standardkostenmodells.

- - Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

- - Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung ist eine Marktüberwachungsmaßnahme gemäß Art. 2 der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 S. 1 sowie Art. 2 Z 3 bis Z 7 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und macht ein Schutzklauselverfahren nach Art. 8 der Richtlinie 97/23/EG erforderlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verkürztes, eingeschränktes Begutachtungsverfahren. Eine Aussendung auf Grund des Konsultationsmechanismus ist nicht erforderlich, weil die Verordnung eine auf Grund des Unionsrechts (Art. 2 Druckgeräterichtlinie 97/23/EG und Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 765/2008) zu setzende Maßnahme ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund eines Schadenfalles mit einem in Betrieb befindlichen, undicht gewordenen erdverlegten Flüssiggas-Umbaubebehälter der Firma Bagom, Deutschland, wurden als Maßnahme der Marktüberwachung Untersuchungen am Schadensbehälter selbst und an 17 weiteren noch nicht erdverlegten Flüssiggas-Umbaubebehältern des Umbauherstellers (Fa. BAGOM) durchgeführt. 14 der 17 untersuchten Behälter wiesen Schweißnahtfehler auf, die gleichfalls zu Undichtheiten hätten führen können. Die Untersuchungen zeigten ferner, dass der kritische (gefährliche) Bereich in einer einseitig, ohne Schweißbadsicherung ausgeführten Rondeneinschweißung im Behältermantel gegeben ist. Das Einschweißen einer Ronde ist als Ersatz für eine vorhandene Entwässerungsöffnung erforderlich. Untersuchungen an weiteren Flüssiggas-Umbaubebehältern anderer Hersteller zeigten, dass aufgrund der Untersuchungen nur die Firma Bagom die einseitige Rondeneinschweißung ohne Schweißbadsicherung angewendet hat. Die anderen Umbauhersteller nahmen entweder Umbauten an Behältern ohne Entwässerungsöffnung vor, womit auch keine Rondeneinschweißung vorliegt, oder verwendeten für die Rondeneinschweißung eine Schweißbadsicherung. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sind somit nur Flüssiggas-Umbaubebehälter der Fa. BAGOM betroffen. Insgesamt sind derzeit etwa 350 Flüssiggas-Umbaubebehälter der Fa. BAGOM in Betrieb, für die ein erhöhtes Risiko des Undicht werdens besteht.

Unionsrechtlich ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen hinsichtlich die Sicherheit gefährdender Druckgeräte auf Grund der Druckgeräte Richtlinie 97/23/EG (umgesetzt mit der Druckgeräteverordnung BGBl. II Nr. 426/1999) und Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Demnach ist die Bereitstellung derartiger Druckgeräte auf dem Markt zu untersagen und sofern sie sich bereits in der Lieferkette befinden sollen sie zurückgerufen bzw. vom Markt genommen werden. Rechtliche Basis für die Umsetzung dieser Maßnahmen bildet der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Überwachung von Flüssiggas-Umbaubebehältern. Der Entwurf dient daher einerseits dazu, um durch Verordnung von Maßnahmen für bereits in Betrieb befindliche „gefährliche“ Flüssiggas-Umbaubebehälter die Sicherheit zu gewährleisten, andererseits die Inbetriebnahme von noch in der Lieferkette befindlichen „gefährlichen“ Flüssiggas-Umbaubebehältern zu verhindern. Zur Veranlassung der Durchführung der in diesem Verordnungsentwurf bestimmten Maßnahmen während des Betriebes ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 jener Wirtschaftsakteur zu verpflichten, der die Flüssiggas-Umbaubebehälter dem Endbenutzer auf dem (österreichischen) Markt bereitgestellt hat. Dies sind die Flüssiggasversorgungsunternehmen (Gasfirmen).

Die Flüssiggas-Umbaubebehälter wurden mit einer Konformitätserklärung und Kennzeichnung in Verkehr gebracht, die als Herstellungsjahr das Umbaujahr ausweisen und keinen Hinweis darauf geben, dass es sich um einen Umbaubebehälter handelt und damit auch keine Daten des Ursprungsbehälters angeführt sind. Die Notwendigkeit zur Deklaration der Flüssiggas-Umbaubebehälter als solche einschließlich der Daten des Ursprungsbehälters (Hersteller, Baujahr) im Prüfbuch gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung ergibt sich deshalb, da für die Überwachungsmaßnahmen gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung der Zeitraum des Betriebes (und damit Baujahr) von Relevanz ist. Derzeit bekannte Flüssiggas-Umbaubebehälter weisen zum Teil 30 Jahre alte Ursprungsbehälter auf.

Die Informationspflicht an die Behörden soll die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen erleichtern.

Die Erlassung der Bestimmungen in Form einer Verordnung war deshalb erforderlich, da derzeit weder die Anzahl und Aufstellungsorte der Flüssiggas-Umbaubebehälter, noch die Flüssiggasversorgungsunternehmen (Gasfirmen) bekannt sind, die derartige Behälter für den Endbenutzer bereitgestellt haben. Sollte sich ergeben, dass ein derartiger Flüssiggas-Umbaubebehälter nicht von einem Flüssiggasversorgungsunternehmen (Gasfirma) an den Endbenutzer verleast wurde, sondern sich im Eigentum des Benutzers befindet, wäre dafür ergänzend eine Erlassung eines Bescheides durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde erforderlich.

Nach Erlassung der Verordnung ist die Veranlassung eines Schutzklauselverfahrens gemäß Druckgeräte Richtlinie erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1, Geltungsbereich:

Dieser umfasst sämtliche Flüssiggas-Umbaubehälter, die sich in der Handelskette oder bereits in Betrieb befinden und legt unterschiedliche Maßnahmen für deren Überwachung und Betrieb fest. Da die Untersuchungen nur die Gefährlichkeit von Flüssiggas-Umbaubehältern des Herstellers BAGOM, die eine einseitig geschweißte Ronde (ohne Schweißbadsicherung) aufweisen nachgewiesen haben, wird direkt auf die Behälter dieses Umbauerstellers verwiesen. Dies ist auch deshalb erforderlich, da eine allgemein bindende Vorschrift für die mit den Geltungsbereich der Druckgeräte-richtlinie erfassten Flüssiggas-Umbaubehälter ohne Anführung des Umbauerstellers, als unzulässiger nationaler Eingriff in eine unionsrechtliche Regelungen interpretiert werden könnte. Gemäß einer durchgeführten Risikoanalyse sind nur für Flüssiggas-Umbaubehälter des Umbauerstellers BAGOM auch Maßnahmen für den Betrieb und die Inbetriebnahme (für jene in der Handelskette) erforderlich (Abs. 2), für alle Flüssiggas-Umbaubehälter gelten die Maßnahmen hinsichtlich Dokumentation im Prüfbuch und der Informationspflicht an die Behörden. Durch die Begriffsbestimmungen (§ 2) wird der Geltungsbereich eindeutig abgegrenzt.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen:

Hier werden die Begriffe Flüssiggas-Umbaubehälter, eingeschweißte Ronde, Rondeneinschweißung und massive Schweißbadsicherung definiert. Wesentlich ist, dass Flüssiggas-Umbaubehälter bereits als Oberflurbehälter in Betrieb waren und damit einen Teil der vorgesehenen Lebensdauer verbraucht haben.

Zu § 3, Überwachungsmaßnahmen und Fristen:

Dieser Paragraph gilt ausschließlich für Flüssiggas-Umbaubehälter des Umbauerstellers BAGOM gemäß § 1 Abs. 2 (mit einseitig eingeschweißter Ronde ohne Schweißbadsicherung).

Abs. 1 legt fest, dass jene Behälter, deren Rondeneinschweißung von einer Kesselprüfstelle als entsprechend beurteilt wurden einschließlich jene Behälter, die im Rahmen der Marktüberwachungsuntersuchungen (3 von 17) als entsprechend beurteilt wurden, unbeschadet § 4 Abs. 1 und 2 ohne zusätzliche Auflagen in Betrieb genommen und betrieben werden und nach den Bestimmungen der Druckgeräteüberwachungsverordnung überwacht werden können. Eine Überprüfung der Rondeneinschweißung zusätzlich zu den in der Druckgeräteüberwachungsverordnung festgelegten Überwachungsmaßnahmen ist deshalb erforderlich, da mit den Überwachungsmaßnahmen gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung vorhandene Fehler in der Rondeneinschweißung nicht sicher erfasst werden können. Deshalb ist in diesem Paragraphen auch der „Hinweis“ enthalten, dass bei den üblichen Wanddicken eine Ultraschallprüfung nicht geeignet ist, um die Entsprechung der Schweißung festzustellen zu können. Dies stützt sich auf sämtliche einschlägige Normen für die Ultraschallprüfung. Andere Verfahren, die zur Feststellung von Fehlern in der Rondeneinschweißung geeignet sind, insbesondere das Durchstrahlungsverfahren, können für die Beurteilung herangezogen werden (entspricht den Vorgaben der Druckgeräte-richtlinie).

Abs. 2 behandelt jene Flüssiggas-Umbaubehälter, die sich noch in der Handelskette befinden und deren Rondeneinschweißung noch nicht von einer Kesselprüfstelle beurteilt wurde. Solange noch keine positive (entspricht) Beurteilung vorliegt, dürfen diese Behälter weder in Betrieb genommen noch betrieben werden. Ebenso dürfen Flüssiggas-Umbaubehälter, für die eine negative (nicht entsprechende) Beurteilung vorliegt, weder in Betrieb genommen noch betrieben werden.

Abs. 3 behandelt die Flüssiggas-Umbaubehälter gemäß § 1 Abs. 2, die schon in Betrieb sind, und für die keine Beurteilung der Rondeneinschweißung vorliegt. Für diese Behälter ist, bis keine positive Beurteilung der Rondeneinschweißung vorliegt, eine Beschränkung der Einsatzdauer vorgesehen. Dies ist damit begründet, da die durchgeführten Untersuchungen ein Fehlerwachstum während der Inbetriebnahme bzw. während des Betriebes ergaben, weshalb ein Undichtwerden während ihres Betriebes nicht auszuschließen ist. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, wenn die Rondeneinschweißung technisch fehlerfrei (entsprechend den Anforderungen der DGVO) ausgeführt wurde. Da ein spontaner Austausch bzw. eine Außerbetriebnahme aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar ist, wurde eine befristete Einsatzzeit (unter zusätzlichen Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5) von 10 Jahren nach Umbau bzw. Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehen.

Abs. 3 Z 1 betrifft die Vorschreibung der Ausrüstung der Behälter mit Gasspürsonden. Mit dieser Maßnahme soll eine auftretende Leckage (Undichtigkeit) festgestellt werden. Die Vorgaben dafür sind von einer Kesselprüfstelle festzulegen. Die Einheitlichkeit der Vorgaben wird über die Akkreditierung bzw. Befugnis der Kesselprüfstellen seitens des BMWFJ gewährleistet.

Abs. 3 Z 2 behandelt die Gasspürprüfung an den Gasspürsonden, die mindestens jährlich, entweder von einer Kesselprüfstelle oder von durch Kesselprüfstellen eingeschultem Personal des Flüssiggasversorgungsunternehmers, durchzuführen ist.

Die Prüfung gemäß Z 2 ist jedenfalls im Rahmen der äußeren Untersuchung gemäß DGÜW-V von der Kesselprüfstelle durchzuführen (Z 3).

Falls Verdacht für eine Undichtigkeit besteht ist unverzüglich die zuständige Kesselprüfstelle zu verständigen, die weitere Maßnahmen zu setzen hat (deckt sich mit § 9 Kesselgesetz).

Abs. 3 Z 5 legt Maßnahmen bei der Füllung fest. Um eine zusätzliche Beanspruchung (Temperaturspannungen) und damit eine Gefahr der Fehlervergrößerung zu vermeiden, darf mit Flüssigphase nur bei entsprechendem Füllstand befüllt werden, andernfalls muss mit Gasphase befüllt werden.

Zu § 4, Dokumentation:

Im Abs. 1 wird festgelegt, dass sämtliche Flüssiggas-Umbaubehälter, auch solche gemäß § 1 Abs. 3, für die keine Maßnahmen zu setzen sind, als Umbaubehälter im Prüfbuch gemäß DGÜW-V zu dokumentieren sind. Erst mit dieser Eintragung sowie mit den Daten des Ursprungsbehälters (hauptsächlich Baujahr) ist es der Kesselprüfstelle möglich, die erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung zu setzen bzw. eine dementsprechende Beurteilung durchzuführen.

Die Abs. 2, 3 und 4 folgen der Systematik der DGÜW-V, wonach sämtliche durchgeführte Aktivitäten im Prüfbuch ersichtlich sein sollen. Damit ist auch die Kontrolle bezüglich des Vollzuges dieser Verordnung in einfacher Weise möglich (durch die Behörden).

Zu § 5, Verantwortliche Wirtschaftsakteure:

Diese Bestimmung stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, wonach für Maßnahmen hinsichtlich Rückruf (Geräte sind schon beim Endbenutzer) bzw. Rücknahme (Geräte sind noch in Handelskette) jener Wirtschaftsakteur verpflichtet werden kann, der die Geräte (hier Flüssiggas-Umbaubehälter) auf dem (österreichischen) Markt für den Endbenutzer bereitgestellt hat. Im konkreten Fall betrifft dies die Flüssiggasversorgungsunternehmen, die dem Benutzer den Flüssiggas-Umbaubehälter für die Verwendung zur Verfügung stellen.

Zu § 6, Anordnung an Befüller von Flüssiggas-Umbaubehälter:

Hier wird festgelegt, dass das Flüssiggasversorgungsunternehmen, das die Gasspürprüfung mit eigenem Personal durchführt und die Befüllung vornimmt, für die ordnungsgemäße Durchführung nach dieser Verordnung verantwortlich ist.

Zu § 7, Informationsverpflichtung:

Um eine Kontrolle des Vollzuges dieser Verordnung durch die Behörden zu ermöglichen, ist die Information der Behörden über die kennzeichnenden Daten und Standorte der Flüssiggas-Umbaubehälter gemäß § 1 Abs. 2 durch die Wirtschaftsakteure, die die Flüssiggas-Umbaubehälter auf dem österreichischen Markt bereitgestellt haben, erforderlich.